MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 2/2021
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 29. März 2021, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindezentrum Lindgraben.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 20:33 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:
1) Bgm. Klaus SCHÜTZ
2) 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL
3) GV. Ing. Susanna GRÖSSING
4) GV. Arnold GRADWOHL
5) GR. Rudolf MANNINGER
6) GR. Günter KOPHANDL
7) GR. Franz SCHOCK
8) GR. Gerhard BINDER
9) GR. Christian SACHS
10) GR. Ing. Klaus TREMMEL
11) GR. Romanus Fennes (als Ersatz ab 19:31 Uhr)

ÖVP-Fraktion:
12) 1.Vizebgm. Johann OBERHOFER
13) GV. Martin TREMMEL
14) GR. Dipl.-Ing. Katharina THRACKL
15) GR. Martin SCHÜTZ
16) GR. Roman UNGER
17) GR. Franz LEBINGER
18) GR. Franz REITTER (als Ersatz)

ZDORF-Fraktion:
19) GV. Werner SCHÖLL
20) GR. Ing. Jürgen STEINER
21) GR. Ernst HIHLIK (als Ersatz)

b) entschuldigt:
GR. Ing. Markus PRANDL
GR. Maria SCHWEIKERT

Als Schriftführerin fungierte OAF Patricia Steiner.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 19. März 2021 mittels E-Mail-Einladung bzw. Kurrende.

Der Vorsitzende, Bgm. Klaus SCHÜTZ, eröffnet um 19.30 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger 2.Vizebgm. Andreas TREMMEL (SPÖ) und GR. Ing. Jürgen STEINER (ZDORF).

Bgm. Klaus Schütz gibt bekannt, dass der TOP 3 in „Verabschiedung Pfarrer Schumann – **Beschluss Ehrenring** – nicht öffentlich" umbenannt werden soll.

Weiters beantragt der Vorsitzende einen neuen TOP 12) „Werkvertrag Kreis- und Gemeindearzt 9/2021-12/2022" + Übernahme Mietkosten f. Objekt „7332 Kobersdorf, Hauptstraße 13" in die Tagesordnung aufzunehmen. Beide Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig befürwortet.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

Zum Protokoll vom 18.01.2021 gibt es keine Einwände. Somit gilt dieses als genehmigt.

Tagesordnung

1.) **div. Personalangelegenheiten – nicht öffentlich;**
2.) **Besoldungsreform 2021 – nicht öffentlich;**
3.) **Verabschiedung Pfarrer Schumann – Beschluss Ehrenring – nicht öffentlich;**
4.) **Abgaben u. Entgelte – VO zur Einhebung der Kanalbenützungsgebühr – nochmalige Beschlussfassung;**
5.) **Berichterstattung zur adaptierten Eröffnungsbilanz per 01.01.2020;**
6.) **Rechnungsabschluss 2020 samt Vermögensrechnung;**
7.) **Neubau Gemeindeamt samt VA-Saal;**
   a) **Vergabe/Bestellung Infopoint;**
   b) **Berichterstattung bzw. Vergabe Arbeiten bzgl. Fahrradabstellplatz;**
   c) **aktueller Statusbericht der LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH per 03.03.2021;**
8.) **VO 30 km/h Zonenbeschränkung „Am Wiesengrund", „Augasse" und „Auwiese" und VO 30 km/h Beschränkung „Mautweg", KG Kobersdorf;**
9.) **VO über Abtretung des Gst.Nr. 115/1, KG Kobersdorf - Entwidmung aus dem öffentlichen Gut;**
10.) **Antrag der ÖVP Fraktion bzgl. Resolution Schließung Geburtsstation KH Oberpullendorf;**
11.) **Totenbeschau-Stellvertrete-Bestellung von Dr. Florian Unterberger;**
12.) **Werkvertrag Kreis- u. Gemeindearzt + Übernahme Mietkosten f. Objekt „7332 Kobersdorf, Hauptstraße 13;**
13.) **Allfälliges;**

AF Patricia Steiner verlässt aus Befangenheitsgründen beim TOP 1 den Sitzungssaal. VB Martina Schöll übernimmt für diesen TOP die Protokollführung.

1.) div. Personalangelegenheiten – *in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!*

AF Patricia Steiner betritt wieder den Sitzungssaal und übernimmt erneut die Protokollführung.

2.)* Besoldungsreform 2021 – *in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!

3.)* Verabschiedung Pfarrer Schumann – Beschluss Ehrenring – *in gesonderter Niederschrift protokolliert!!!

4.) Abgaben u. Entgelte – VO zur Einhebung der Kanalbenützungsgebühr – nochmalige Beschlussfassung;

Diese VO wurde bereits in der GR-Sitzung im November 2020 beschlossen. Infolge der Rückmeldung des Amtes der Bgld. Landesregierung wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Kundmachungsfrist nicht richtig eingehalten wurde und die VO demnach erneut zu beschließen ist.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 4**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf nachstehende Verordnung zur Einhebung der Kanalbenützungsgebühr (Beilage A).

5.) Berichterstattung zur adaptierten Eröffnungsbilanz per 01.01.2020;

Seit der Beschlussfassung der vorläufigen Eröffnungsbilanz am 29.10.2020 im Gemeinderat mussten in der Eröffnungsbilanz zwei Positionen adaptiert werden. Einerseits wurde der richtige Eigenkapitalstand laut Bilanz der Gemeinde Kobersdorf KG 2019 eingebucht und andererseits wurden die Rückstellungen der nicht konsumierten Urlaube und Rückstellungen für Jubiläumszahlungen mit Stand 31.12.2020 angepasst. Allfällige weitere Änderungen sind anschließend noch binnen 5 Jahren möglich.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 5**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf auf Antrag des Bürgermeisters der vorliegenden Eröffnungsbilanz zu (Beilage B).

6.) Rechnungsabschluss 2020 samt Vermögensrechnung;

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde an alle Gemeindevorstandsmitglieder sowie den Gemeindekassier per Mail und in Papierform zur Durchsicht übermittelt. Der Rechnungsabschlussentwurf 2020 lag in Zeit vom 12.03. bis zum 26.03.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 6**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf auf Antrag des Bürgermeisters – ohne Diskussion - dem vorliegenden Rechnungsabschluss zu:

A) Überblick über die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung:

a. Ergebnisrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Ergebnisrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 20	VA 20	RA - VA
SU	21	*Summe Erträge*	3.421.072,02	3.299.500,00	121.572,02
SU	22	*Summe Aufwendungen*	3.850.428,87	3.752.800,00	97.628,87
SA 0	SA0	*(0) Nettoergebnis (21 - 22)*	-429.356,85	-453.300,00	23.943,15
SU	23	*Summe Haushaltsrücklagen*	5.650,73	58.500,00	-52.849,27
SA 00	SA00	*Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)*	-423.706,12	-394.800,00	-28.906,12

Kurzbeschreibung und -begründung der wesentlichen Kennzahlen der Ergebnisrechnung:

Im Ergebnishaushalt werden die Aufwendungen und Erträge eines Jahres erfasst. Im Jahr 2020 bildet das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen EUR – 423.706,12. Dieser Wert ist auf den Substanzverlust des Gemeindevermögens durch die Abschreibung 2020 in Höhe von EUR 465.612,56 zurückzuführen.

b. Finanzierungsrechnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) der Finanzierungsrechnung ergeben für das Haushaltsjahr 2020 folgendes Bild:

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA	VA	RA -VA
SU	31	*Summe Einzahlungen operative Gebarung*	3.168.931,19	3.189,300,00	-20.368,81
SU	32	*Summe Auszahlungen operative Gebarung*	3.195.776,47	3.243.600,00	-47.823,53
SA 1	SA 1	*Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)*	-26.845,28	-54.300,00	27.454,72
SU	33	*Summe Einzahlungen investive Gebarung*	294.978,29	89.500,00	205.478,29
SU	34	*Summe Auszahlungen investive Gebarung*	1.325.327,18	2.114.600,00	-789.272,82
SA2	SA2	*Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)*	-1.030.348,89	-2.025.100,00	994.751,11
SA3	SA3	*Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)*	-1.057.194,17	-2.079.400,00	1.022.205,83
SU	35	*Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit*	1.887.175,76	2.153.700,00	-266.524,24
SU	36	*Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit*	136.389,92	139.300,00	-2.910,08
SA4	SA4	*Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)*	1.750.785,84	2.014.400,00	-263.614,16
SA5	SA5	*Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)*	693.591,67	-65.500,00	758.591,67

Kurzbeschreibung und -begründung der wesentlichen Kennzahlen der Finanzierungsrechnung:

Im Finanzierungshaushalt wird im Gegensatz zum Ergebnishaushalt auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Im Finanzierungshaushalt müssen somit sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Periode verzeichnet sein.

Der Finanzierungshaushalt gliedert sich in die operative, investive Gebarung und den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit.

Sowohl der Saldo (4) „Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit als auch der Saldo (5) „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung" weisen im Jahr 2020 positive Werte auf.

a. Vermögensrechnung

Angaben in Euro

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	21.281.394,41	C	Nettovermögen	13.757.797,65
B	Kurzfr. Vermögen	1.230.433,60	D	Investitionszuschüsse	4.658.187,18
B I	Kurzfr. Forderungen	85.366,07	E	Langfr. Fremdmittel	3.673.241,91
B III	Liquide Mittel	1.145.067,53	F	Kurzfr. Fremdmittel	422.601,27
SU	**Summe Aktiva**	**22.511.828,01**	**SU**	**Summe Passiva**	**22.511.828,01**

Kurzbeschreibung und -begründung der wesentlichen Kennzahlen der Vermögensrechnung:

In der Vermögensrechnung werden die Werte des abzuschließenden Finanzjahres dem vorangegangenen Finanzjahr gegenübergestellt und die Differenz ausgewiesen. Die Aktivseite der Vermögensrechnung gibt Auskunft über welches Vermögen die Gemeinde zum Stichtag 31.12. verfügt. Die dargestellten Vermögenswerte sind als Buchwerte zum Rechnungsabschlussstichtag (31.12. des Finanzjahres) zu verstehen. Dies bedeutet, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten um die kumulierte Abschreibung verringert in der Vermögensrechnung abgebildet werden.
Die Passivseite veranschaulicht mit welchen Mitteln – ob mit Nettovermögen, Investitionszuschüssen oder Fremdmitteln – das auf der Aktivseite dargestellte Vermögen finanziert wurde.

7.) Neubau Gemeindeamt samt VA-Saal;

a) Vergabe/Bestellung Infopoint;

Für die Errichtung des Infopoints in der Fassade des neuen Gemeindeamts wurden diverse Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Dies sind:

a) Fa. Ulli Koch Consulting aus Eisenstadt mit EUR 9.074,16 (brutto)
b) Fa. Bayer Schilder GmbH aus 4523 Neuzeug mit EUR 20.108,40 (brutto)
c) Fa. LuxActive KG aus 1030 Wien mit EUR 25.920,00 (brutto)

Im Bauausschuss bzw. Projektteam wurde bereits vorab die Entscheidung gefällt, den Infopoint bei der Fa. Ulli Koch Consulting aus Eisenstadt zu bestellen, da die Baufirma die Maße für die Unterkonstruktion des Infopoints für den Einbau in die Fassade benötigte.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 7a**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
wird die Fa. Ulli Koch Consulting aus Eisenstadt mit EUR 9.074,16 (brutto) mit der Bestellung/Lieferung des Infopoints für das neue Gemeindeamt beauftragt.

b) Berichterstattung bzw. Vergabe Arbeiten bzgl. Fahrradabstellplatz;

Der Bürgermeister informiert, dass im Zuge der klimaaktiv Zertifizierung die Errichtung eines Fahrradabstellplatzes mit Dach gefordert war. Für die Umsetzung wurden von den entsprechenden Baufirmen Angebote gelegt. Dies sind:

a) Fa. Zimmerei Schöll mit EUR 6.365,90 (brutto) und mit EUR 1.034,72 (brutto) für den Lüftungsschacht im Dach
b) Fa. Baumeister VOGLER GmbH mit EUR 6.802,07 (brutto)
c) Fa. Ing. Norbert Seifner GmbH mit EUR 2.357,84

Gesamt belaufen sich die Ausgaben daher auf EUR 16.560,53 (brutto). Bei der Fa. Baumeister VOGLER GmbH wird laut Aussage des Bürgermeisters noch ein Nachtrag in Höhe von EUR 3.000,00 zu beauftragen sein.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 7b**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
stimmt der Gemeinderat für die einzelnen Vergaben zur Umsetzung des Fahrradabstellplatzes mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 19.560,53 (brutto).

Bzgl. Lage der Fahnenmasten hat GR. Ing. Jürgen Steiner noch keine Rückmeldung von Herrn DI Riza vom Architekturbüro erhalten.

c) aktueller Statusbericht der LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH per 03.03.2021;

Im Statusbericht wurde der Hinweis vermerkt, dass demnächst die Projektsumme überschritten wird, wobei der Skonto bei dieser Summe noch nicht abgezogen ist, hält der Bürgermeister fest.

8.) VO 30 km/h Zonenbeschränkung „Am Wiesengrund", „Augasse" und „Auwiese" und VO 30 km/h Beschränkung „Mautweg", KG Kobersdorf;

Für die Umsetzung des geplanten Wohnprojekts der B-Süd im Ortsteil Kobersdorf wurde im Zuge der Abwicklung des Bauvorhabens über die Gemeinde ein verkehrstechnisches Gutachten beauftragt. Das Verkehrsgutachen besagt, dass in den Gemeindestraßen „Mautweg (einer Teillänge)" und „Am Wiesengrund, Augasse, Auwiese" seitens des Gemeinderats eine 30 km/h Beschränkung bzw. 30 km/h Zone zu verordnen ist, damit das Wohnprojekt der B-Süd in der bei der Baubehörde eingereichten Form umgesetzt werden kann. Die Umsetzung der Verkehrs-VO sind vor dem Baubeginn des B-Süd Wohnprojekts erforderlich.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 8a**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf nachstehende Verordnung:

Gemäß § 94d Z. 4 StVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 43 Abs.1 lit.b. wird für die Gemeindestraßen

- **Am Wiesengrund**
- **Augasse**
- **Auwiese**

nachstehend festgelegt:

§1

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird im gesamten Abschnitt der Gemeindestraßen

- **Am Wiesengrund**
- **Augasse**
- **Auwiese**

mit 30km/h als Zone festgelegt und den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen der Verkehrszeichen gem. §52 Z. 11a und 11b „Zonenbeschränkung 30" und „Ende der Zonenbeschränkung 30" angezeigt.

§2

Die StrVZ. Gem. §52 Ziff. 11a „Zonenbeschränkung 30" und §52 Ziff. 11b „Ende der Zonenbeschränkung 30" sind daher an folgenden Standorten anzubringen:

- auf der Gemeindestraße „Am Wiesengrund" unmittelbar nach der Einmündung von der L 330
- auf dem Güterweg „Kobersdorf – Wiesengrundweg" auf Höhe der südlichen Grundgrenze des Grstk.Nr.: 3351/1

- auf der Gemeindestraße „Auwiese“ unmittelbar nach der Einmündung von der L 103

§3

Den Verkehrsteilnehmern ist durch das Aufbringen der Verkehrszeichen gem. §52 Z. 10a „30“ in Form von Bodenmarkierungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h anzuzeigen. Diese Bodenmarkierungen sind an allen relevanten Stellen des betroffenen Gebietes der Zonenbeschränkung anzubringen.

§4

Die Straßenverkehrszeichen und deren Anbringung haben den Bestimmungen des § 48 StVO 1960 i.d.g.F. zu entsprechen.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 8b**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf nachstehende Verordnung:

Gemäß § 94d Z. 4 StVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 43 Abs.1 lit.b. wird für die Gemeindestraßen

„Mautweg“

nachstehend festgelegt:

§1

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf der Gemeindestraße

„Mautweg“

mit 30km/h festgelegt und den Verkehrsteilnehmern durch das Anbringen der Verkehrszeichen gem. § 52 Z. 11a und 11b, „30“ und „Ende 30“, StVO 1960, angezeigt.

§2

Die StrVZ. Gem. §52 Ziff. 11a „30“ und §52 Ziff. 11b „Ende 30“StVO 1960; sind daher an folgenden Standorten anzubringen:

- auf der Gemeindestraße „Mautweg“ unmittelbar nach der Einmündung von der L 330
- auf dem Güterweg „Kobersdorf – Mautweg“ auf Höhe der südlichen Grundgrenze des Grstk.Nr.: 3351/1

§3

Den Verkehrsteilnehmern ist durch das Aufbringen der Verkehrszeichen gem. §52 Z. 10a „30“ in Form von Bodenmarkierungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h anzuzeigen. Diese Bodenmarkierungen sind in beiden Fahrtrichtungen jeweils auf Höhe der Verkehrszeichen – Standorte gem. §2 aufzubringen.

§4

Die Straßenverkehrszeichen und deren Anbringung haben den Bestimmungen des § 48 StVO 1960 i.d.g.F. zu entsprechen.

9.) VO über Abtretung des Gst.Nr. 115/1, KG Kobersdorf – Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut;

Für den Verkauf des Grundstücks Nr. 115/1, KG Kobersdorf ist die Abschreibung des kompletten Grundstücks – Entwidmung aus dem Öffentlichen Gut erforderlich, da es sich bei diesem Grundstück um eine aufgelassene Weganlage/Straßenanlage handelt.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 9**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Kobersdorf vom 29.03.2021, Zl.: 612-5/2-2021:

Gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 idgF wird das Grundstück Nr. 115/1, KG Kobersdorf

a) aus dem öffentlichen Gut, Gst. Nr. 115/1, KG. 33021 Kobersdorf im Ausmaß von 91m² lastenfrei abgeschrieben/ausgeschieden und der EZ 295 zugeschrieben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

10.) Antrag der ÖVP Fraktion bzgl. Resolution Schließung Geburtsstation KH Oberpullendorf;

Die ÖVP-Fraktion hat gem. § 38 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung schriftlich den Antrag auf Aufnahme dieses TOPs gestellt. Der Gemeinderat möge hiezu folgenden Beschluss fassen:

„Die Marktgemeinde Kobersdorf beschließt die Petition betreffend Erhalt einer vollwertigen Geburtenstation im Krankenhaus Oberpullendorf und übermittelt diese dem Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil."

Die SPÖ Fraktion, vertreten durch 2.Vizebgm. Andreas Tremmel, stellt daraufhin folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf spricht sich für eine aufrechte hochwertige, medizinische Versorgung des Mittelburgenlandes aus. Damit unweigerlich verbunden ist eine Standort- und Arbeitsplatzgarantie für das Krankenhaus Oberpullendorf unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsstandards. Deshalb fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf die Burgenländische Landesregierung dazu auf, an der gegebenen Standortgarantie für fünf burgenländische Krankenanstalten festzuhalten und eine qualitätssichere medizinische Versorgung bereitzustellen."

Die Sitzung wird auf Antrag von 1.Vizebgm. Johann Oberhofer für fünf Minuten unterbrochen und um 20:10 Uhr wiederaufgenommen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung hält 1.Vizebgm. Johann Oberhofer fest, dass die beantragte SPÖ-Resolution seitens der ÖVP nicht zugestimmt werden kann, da in keinem Wort die Geburtenstation des Krankenhauses Oberpullendorf erwähnt ist.

GR. Ing. Jürgen Steiner hält für die ZDORF-Fraktion fest, dass hinter beiden Resolutionen parteipolitische Hintergründe liegen. Er würde sich die gemeinsame Ausarbeitung einer parteineutralen Resolution und anschließende Neubehandlung im Gemeinderat wünschen.

Der Bürgermeister lässt ohne weitere Diskussion über den Gegenantrag der SPÖ-Fraktion abstimmen:

Mit mehrstimmigem Beschluss
*(**TOP 10**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 11 dafür (SPÖ-Fraktion), 7 dagegen (ÖVP-Fraktion), 3 Enthaltungen (ZDORF-Fraktion).*

stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf der SPÖ-Resolution zu:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf spricht sich für eine aufrechte hochwertige, medizinische Versorgung des Mittelburgenlandes aus. Damit unweigerlich verbunden ist eine Standort- und Arbeitsplatzgarantie für das Krankenhaus Oberpullendorf unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsstandards. Deshalb fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf die Burgenländische Landesregierung dazu auf, an der gegebenen Standortgarantie für fünf burgenländische Krankenanstalten festzuhalten und eine qualitätssichere medizinische Versorgung bereitzustellen."

Über die ÖVP-Resolution ist demnach nicht mehr abzustimmen.

11.) Totenbeschau-Stellvertrete-Bestellung von Dr. Florian Unterberger;

Der Nachfolge-Arzt von Herrn Dr. Gutschik aus Draßmarkt, Herr Dr. Florian Unterberger, hat schriftlich um Bestellung zum Totenbeschau-Stellvertreter angesucht.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 11**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
wird Herr Dr. Florian Unterberger ab sofort als Nachfolger von Herrn Dr. Gutschik zum Totenbeschau-Stellvertreter für Herrn Dr. Horvatits bestellt.

12.) Werkvertrag Kreis- u. Gemeindearzt 09/2021 bis 12/2022 + Übernahme Mietkosten f. Objekt „7332 Kobersdorf, Hauptstraße 13;

Bgm. Klaus Schütz gibt bekannt, dass Herr Dr. Horvatits theoretisch mit September seine Pension antreten könnte. Da er mitbekommen hat, dass die Gemeinde noch keinen Nachfolger hat, würde Herr Dr. Horvatits um ein Jahr verlängern. Das eingelangte Mail von Herrn Dr. Horvatits wird vom Vorsitzenden verlesen.

Eventuell gibt es demnächst durch einen Hausankauf eine Arztfamilie in Oberpetersdorf, welche nach dem Übersiedeln für ein Gespräch zur Verfügung steht.

Die Miethöhe wird vom Bürgermeister erwähnt. Nachdem für einen zukünftigen Arztnachfolger ein Werkvertrag abzuschließen ist, wird es keinen Sanitätskreis mehr geben.

Bgm. Klaus Schütz denkt, dass die Gemeinde zukünftig die Miete übernehmen wird müssen, auch für zukünftige Ärzte, sonst wird man keine Interessenten finden.

Mit einstimmigem Beschluss
*(**TOP 11**), anwesend: 21, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 21 dafür)*
stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf für die Übernahme der Miete des Objekts „Hauptstraße 13“ bis Ende 2022 sowie dem Abschluss des Werkvertrags mit Dr. Horvatits für die genannte Zeit. Der Mietvertrag ist mit der OSG abzuschließen.

13.) Allfälliges;

a) Bgm. Klaus Schütz kommt auf die Oster-Testaktion des Burgenlandes zu sprechen. Die Verteilung der Tests hat über die Gemeinde zu erfolgen. Er ersucht um Unterstützung seitens der Fraktionen.

b) Der Vorsitzende berichtet, dass es möglicherweise eine Dame gibt, die Interesse für das Amt der JugendreferentIn hat. Nach Ostern wird sie sich beim BGM melden.

c) Voraussichtlich nächster GR-Sitzungstermin: MO, 31.05.2021 (letzter GR-Termin im Gemeindezentrum Lindgraben vor Rückübersiedlung nach Kobersdorf)

d) GR. Ing. Jürgen Steiner erkundigt sich zum Stand der Dinge bzgl. Klage von Fr. Dr. Schlanitz. Wird sich abzeichnen, dass heuer wieder keine Schloss-Spiele abgehalten werden können? Wenn ja, sollte man vorab eine Lösung finden, da im Vertrag festgehalten ist, dass Fr. Dr. Schlanitz den Vertrag kündigen kann, wenn zwei Jahre keine Schloss-Spiele stattfinden. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass mit beiden Anwälten schon ein Termin vor Gericht stattfand. Von Fr. Dr. Schlanitz hat es den Vorschlag gegeben, dass sie mit EUR 18.000,00 als Entschädigung zufrieden wäre. Mag. Thomas Mersich versucht nun Geld/Förderungen aufzutreiben. Eventuell wäre nun eine Lösung, dass die Gemeinde EUR 18.000,00 selbst übernimmt. Vielleicht wäre Anni Schlanitz auch mit EUR 10.000,00 zufrieden. Derzeit sind die Planungen für die Schloss-Spiele im Laufen. Möglicherweise können anstelle der 800 nur 400 Besucher pro Abend begrüßt werden.

e) 1.Vizebgm. Johann Oberhofer fragt bzgl. derzeit laufendem Projekt „Burgenland radelt" nach, ob man die Mountainbikestrecken im Naturpark Landseer Berge wieder ins Leben rufen könnte. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass diese Routen damals aufgelassen wurden, da die Naturparkgemeinden EUR 7.000,00 im Jahr an Esterhazy bezahlen hätten müssen. Dies kann sich weder der Naturpark, noch die Gemeinden leisten. Daher wurden die Routen aufgelassen und die Tafeln entfernt. Bei 1000 Mountainbikern wäre es wieder anzudenken, aber für 100 Radfahrer steht es nicht dafür.

Abschließend bedankt sich Bgm. Klaus Schütz für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um ca. 20:33 Uhr.

g.g.g

Beilage A

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38
7332 KOBERSDORF
Tel.02618/8200 e-mail: post@kobersdorf.bgld.gv.at Fax 02618/8200-4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 29.03.2021 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12[1] Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **0,944 Euro** pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG[2] festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche[2] vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

---

[2] Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren.

[2] Der Beitragssatz kann auch in anderer Form festgesetzt werden (zB Prozentsatz des Anschluss- und Ergänzungsbeitragsbescheides, pro Person, pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres,...). Werden andere Parameter festgesetzt, so ist § 2 Abs. 1 und 2 dementsprechend abzuändern.

[2] Der hier festgesetzte Abgabenschuldner entspricht § 12 Abs 2. Bgld. KAbG. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 10 Abs 2 Bgld. KABG berechtigt, innerhalb der bundegesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen von diesem Gesetz zu treffen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.[3]

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.11.2020 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Klaus Schütz e.h.)

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

angeschlagen am: 30.03.2021

abgenommen am: 15.04.2021

[4] Der Gemeinderat ist gemäß § 10 Abs. 2 KAbG berechtigt, innerhalb der quartalsweisen bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom KAbG zu treffen.

Beilage zu TOP 10

An
Bürgermeiste Klaus SCHÜTZ
Gemeinde Kobersdorf
Schulgasse 1
7341 Lindgraben

Kobersdorf, 01.03.2021

Antragssteller: 1. Vizebgm. Johann Oberhofer
GR. Martin Schütz
GR. Dipl.-Ing. Katharina Thrackl
GR. Roman Unger
GV. Martin Tremmel
GR. Michael Wilfinger
GR. Franz Lebinger

Antrag gem. § 38 Abs 4 Bgld. Gemeindeordnung

Wir stellen gem. § 38 Abs 4 Bgld. Gemeindeordnung den Antrag, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung, die voraussichtlich am 29.03.2021 stattfindet, aufzunehmen:

„Petition der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend:
Erhalt einer vollwertigen Geburtenstation im Krankenhaus Oberpullendorf“

Die Petition liegt dem Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes bei.

Hierzu möge der Gemeinderat folgenden Beschluss fassen:
Die Marktgemeinde Kobersdorf beschließt die Petition betreffend Erhalt einer vollwertigen Geburtenstation im Krankenhaus Oberpullendorf und übermittelt diese dem Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil.

GR. Martin Schütz

GV.Martin Tremmel

GR. Dipl.-Ing. Katharina Thrackl

GR. Michael Wilfinger

GR. Roman Unger

GR. Franz Lebinger

1. Vizebgm. Johann Oberhofer

An
Herrn Landeshauptmann
Mag. Hans Peter Doskozil
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Kobersdorf, am 29.03.2021

Petition der Gemeinde Kobersdorf betreffend:
Erhalt einer vollwertigen Geburtenstation im Krankenhaus Oberpullendorf

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Krankenhaus Oberpullendorf ist eine wichtige Gesundheitseinrichtung im Mittelburgenland und für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Menschen von großer Bedeutung. Der Erhalt einer vollwertigen Geburtenstation im Krankenhaus ist auch für die weitere gesundheitliche Infrastruktur wie Frauenärzte und Hebammen wichtig.

Laut Medienberichten ist im Regionalen Strukturplan Gesundheit 2025 vorgesehen, dass die geburtshilfliche Versorgung nach Oberwart verlagert werden soll. Die Verlagerung der Geburtshilfe wäre ein großer Einschnitt in der gesundheitlichen Qualitätsversorgung für werdende Eltern der Region und hätte auch enorme Folgen für das Gesundheits- und Pflegepersonal.

Da gute Lebensverhältnisse auch mit einer umfassenden und dezentralen Gesundheitsversorgung im direkten Zusammenhang stehen, muss die geplante Verlagerung der Geburtshilfe vom Krankenhaus Oberpullendorf in das Krankenhaus Oberwart umgehend gestoppt werden.

Zudem ist eine reine Standortgarantie für die fünf Krankenhäuser im Burgenland zu wenig. Das Land braucht gut ausgestattete Spitäler in den burgenländischen Regionen. Besonders wichtig ist, den Standort Oberpullendorf mit all seinen Abteilungen abzusichern, aber auch auszubauen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kobersdorf fordert daher die Burgenländische Landesregierung auf, die Beibehaltung einer vollwertigen Geburtenstation im Krankenhaus Oberpullendorf zu garantieren. Weiters soll von der Landesregierung geprüft werden, mit welchen Spezialabteilungen regionale Spitäler wie in Oberpullendorf weiter aufgewertet werden können.

Für den Gemeinderat von Kobersdorf

Bürgermeister

Antrag für nächste GR-SitzungJohann Oberhofer An: Gemeinde Kobersdorf
09.03.2021 08:11
Von: "Johann Oberhofer" <johann.oberhofer@my.goed.at>
An: "Gemeinde Kobersdorf" <post@kobersdorf.bgld.gv.at>

Gemeindeamt
09. März 2021
Kobersdorf

2 Attachments

Antrag KH-Oberpullendorf.pdf Petition KH-Oberpullendorf.pdf

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, lieber Klaus!

Eingringen eines Antrages bzw. Petition zur Erhaltung der Geburtenstation KH-Oberpullendorf für die nächste GR-Sitzung durch die ÖVP-Kobersdorf. Siehe Anlage !
Bitte bei der nächsten GR-Sitzungs in die Tagesordnung aufnehmen.

Danke und L.g. Hans